

AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA Corona 3 / 2020

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

in diesem Newsletter erhalten Sie weitere Informationen, die in Bezug auf die COVID-19-Krise für Sie hilfreich sein können.

Aus der Bundesregierung hören wir derzeit schon von einem „Silberstreif am Himmel“. Die Exponentialkurve der Neuansteckungen flacht etwas ab. Bitte bleiben Sie dennoch diszipliniert, haben Sie Geduld, halten Sie Abstand und halten sie die empfohlenen Hygienemaßnahmen ein.



KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann

Auswirkung des Betretungsverbot für Geschäftslokale auf die Geschäftsraummieten

Justizministerin Alma Zadic hat sich im Nationalrat vom 20.3.2020 zu den Konsequenzen des - vorerst bis einschließlich 13.4.2020 geltenden - Betretungsverbot für Betriebsstätten mit Kundenverkehr geäußert.

Die entsprechenden Verordnungen zum Betretungsverbot des Gesundheitsministers finden Sie [hier](#) (BGBl. II Nr. 98/2020), [hier](#) (Novelle: BGBl. II Nr. 107/2020) und [hier](#) (Novelle: BGBl. II Nr. 108/2020) und [hier](#) (Novelle: BGBl. II Nr. 112/2020).

Zadic vertritt den Standpunkt, dass - unvorgreiflich einer allfällig anderslautenden Rechtsprechung - aufgrund der bestehenden Regelungen des ABGB, *„der Vermieter das Risiko dafür trägt, dass der Geschäftsraum wegen außerordentlicher Zufälle nicht gebraucht werden kann. Dem Mieter steht daher je nach dem Grad der Einschränkung eine Mietzinsminderung oder auch ein gänzlicher Mietzinsentfall zu. Das hängt natürlich von den Umständen des Einzelfalls und auch vom Vertrag ab.“*

Das BMJ hat auf seiner Website einen [Bereich zu Covid-19 für FAQ „Häufige Fragen - Corona und Justiz“](#) eingerichtet, der auch die Geschäftsraummiete anspricht.

Die FAQs der WKÖ auf der [WKO-Seite zu Corona](#) (Vertragsrecht Z 3.) führen dazu aus:

„Behördliche Einschränkungen aufgrund des Corona-Virus stellen einen „außerordentlichen Zufall“ dar, der dem „bedungenen Gebrauch“ der Bestandsache entgegenstehen kann.

Basierend auf den geltenden Regelungen (insb. §§ 1096, 1104, 1105 ABGB) kann im Falle der aktuellen Maßnahmen der Bundesregierung voraussichtlich eine Mietzinsminderung bzw. in Ausnahmefällen auch der gänzliche Mietzinsentfall für die Dauer der Beschränkung durchsetzbar sein.

Zu beachten ist, dass die gesetzlichen Regelungen nicht zwingend sind und vertraglich geändert werden können. Es ist daher in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob und inwieweit hier im jeweiligen Bestandvertrag vom gesetzlichen Modell abgewichen wurde. Ferner

bleibt abzuwarten, ob die unabhängigen Gerichte der obigen Rechtsauffassung folgen werden.“

Corona-Checkliste für Unternehmen der WKÖ:

Die Wirtschaftskammer Österreich bietet auf ihrer Website eine Checkliste für Unternehmen an, die wichtige Informationen zum Umgang mit Corona zusammenfasst. Inhalt sind zB allgemeine Richtlinien, Präventivmaßnahmen wie die Zusammenstellung eines Krisenteams für die interne Krisenkommunikation und Maßnahmen und Dokumentation im Umgang mit erkrankten Mitarbeitern. Sie können das Papier hier abrufen: [Checkliste](#).

Hotlines

WKO-Seite zu Corona

Coronavirus Infopoint: T: 05 90 900 - 4352 (Mo-Fr 8:00 - 20:00 Uhr);
Infopoint_Coronavirus@wko.at

Corona und EPU

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/>

www.sozialministerium.at

Kontakte Landesgremien VA

AGES

ACHTUNG:

Die Coronakrise stellt uns trotz sorgfältigster Arbeit derzeit vor besondere Herausforderungen. Informationen können sich täglich ändern. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden. Bitte informieren Sie sich zusätzlich über die angegebenen Links. Vergangene Newsletter finden Sie auf www.dieversicherungsagenten.at.

LÄNDERINFO:

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)